

Papiermacher-BG

■ Keine Praxisgebühr nach Arbeitsunfall

Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist, müssen keine Praxisgebühr ("zehn Euro") zahlen. Auch brauchen sie keine Zuzahlungen für Arzneimittel und Heilmittel zu leisten, sofern die Verordnung zur Behandlung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ausgestellt wurde.

Am 1. Januar 2004 ist die Gesundheitsreform in Kraft getreten. Für Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen vielfach Un-

klarheiten über die Zuzahlungen bei Arznei- und Heilmitteln und die Zahlung der so genannten Praxisgebühr. Die gesetzliche Unfallversicherung ist von der ab 1. Januar 2004 geltenden Rechtsänderung nicht betroffen. Nach wie vor rechnet der behandelnde Arzt seine Gebühren direkt mit der Berufsgenossenschaft ab. Es fallen somit keine Praxisgebühren für die Patienten an, sie müssen auch keine Versichertenkarte vorlegen. Wichtig ist jedoch, dass sich Patienten nach einem Arbeitsunfall zunächst an einen Durchgangsarzt wenden. Der nächst



Bildgebende Untersuchung

gelegene Durchgangsarzt kann beispielsweise beim Arbeitgeber erfragt werden. *Quelle: HVBG*

■ Wer kennt ?

Kaum jemand. Das ist nicht verwunderlich. Denn die Abkürzungsmanie breitet sich allenthalben weiter aus, sodass wir alltäglich in Schrift und Sprache mit unzähligen zum Teil bekannten aber auch mit immer neuen Kürzeln konfrontiert und überhäuft werden. RAM und ROM – Begriffe, die einst nur Fachleute zur schnellen Kommunikation untereinander verwendeten – sind durch die rasante Verbrei-

terung der Computertechnik mittlerweile fast genauso bekannt wie IMI und ATA in den 60-ern zum Hausputz.

CEN ist das Europäische Komitee für Normung (**C**omité **E**uropéen de **N**ormalisation) mit Sitz in Brüssel und eine privatrechtliche Institution, die bereits im Jahre 1961 gegründet wurde. Mitglieder des CEN sind zur Zeit insgesamt 22 nationale Normungsinstitute des EU- und EFTA-Rau-

mes, z.B. AFNOR (Frankreich), BSI (Vereinigtes Königreich), DIN (Deutschland), SNV (Schweiz). Mit der EU-Erweiterung werden auch die Normungsinstitute der neuen Mitgliedsländer hinzukommen.

Normung als Grundlage für die Sicherheitstechnik

Während vor Jahren manche Normungsaktivitäten in Europa belächelt wurden, ist die Bedeutung des CEN inzwischen „enorm“ gewachsen.

• Fortsetzung von Seite 1

Den entscheidenden Anstoß hierzu brachte die Einführung des europäischen Binnenmarktes im Jahre 1993 unter dem „Neuen Ansatz = new approach“ zum beschleunigten Abbau der Handelshemmnisse in Europa. Hierbei wurde zur schnelleren Angleichung der Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten der EU festgelegt, dass Anforderungen an technische Produkte in EU-Richtlinien im Wesentlichen als Schutzziele formuliert werden sollen, während die konkreten technischen Spezifikationen zur Erfüllung dieser Schutzziele in so genannten harmonisierten Europa-Normen (EN-Normen) für die technischen Erzeugnisse wie z.B. Maschinen, Spielzeug, Druckbehälter, Aufzüge, Elektrische Betriebsmittel usw. festgelegt werden sollen. Alle technischen Erzeugnisse die durch Einhaltung der harmonisierten Normen die vorgegebenen Sicherheitsstandards erfüllen sind unabhängig vom Ursprungsland frei handelbar.

CEN hat sich in einem Vertrag mit der Europäischen Kommission verpflichtet, ein entsprechendes Normenprogramm aufzulegen. Das in den EU-Richtlinien vorgegebene hohe Schutzniveau muss natürlich durch die Standards eingehalten werden. Daher wird jeder von einem Technischen Komitee des CEN erstellte Normentwurf durch von der Kommission besonders beauftragte

unabhängige Prüfer (CEN-Consultant's) einer akribischen Prüfung unterzogen, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Unfallverhütungsvorschriften und Europeanormen

Die Berufsgenossenschaften haben in der Vergangenheit in ihren Unfallverhütungsvorschriften auch Bau- und Ausrüstungsbestimmungen für sehr viele technische Erzeugnisse festgelegt. Dies ist seit der Einführung des Binnenmarktes nicht mehr möglich. Damit das darin steckende und auf Unfällen basierende Wissen genutzt wird und in die Normungsarbeit des CEN einfließt, haben Mitarbeiter vieler Berufsgenossenschaften genauso wie Arbeitsschutzexperten anderer EU-Länder von Anfang an aktiv in der europäischen Normung mitgewirkt.

So leitet z.B. ein Technischer Aufsichtsbeamter der Papiermacher-Berufsgenossenschaft die Arbeitsgruppe des Technischen Komitees bei CEN, in der die Sicherheitsnormen der Reihe EN 1034 für Maschinen der Papierherstellung und Papierausrüstung erstellt werden.

Wer die daraus bisher hervorgegangenen Normen DIN EN 1034-1



Beispiele für einige harmonisierte europäische Normen zur Maschinensicherheit

und DIN EN 1034-3 mit der alten Unfallverhütungsvorschrift VBG 7r vergleicht, kann leicht feststellen, dass der bei Einführung des Binnenmarktes von vielen befürchtete Niedergang des Sicherheitsniveaus für diesen Bereich nicht eingetreten ist. Viel Bewährtes konnte eingebracht werden, und dem Fortschritt der Technik und neuen Erkenntnissen angemessene Verbesserungen wurden herbeigeführt. Für weitere spezielle Maschinen dieses Sektors wird die Arbeit der Gruppe mit demselben Ziel fortgesetzt.

Weitere Informationen über CEN findet man im Internet unter der Adresse www.cenorm.be. BO

■ Änderung des Beitragsausgleichsverfahrens

Die Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, im Rahmen des Beitragsnachlass- und -zuschlagsverfahrens künftig auch die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle zu berücksichtigen.

Bislang werden im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens lediglich die anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle berücksichtigt, das sind diejenigen Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeitszeit von mindestens 4 Tagen oder zum Tode führen.

Grundlage der durch die Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderung ist eine am 01.08.2003 in Kraft getretene entsprechende Änderung des § 162 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Der Gesetzgeber trug dabei dem Umstand Rechnung, dass sich in den letzten Jahren das Verhältnis zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfällen deutlich verändert hat. Anders als noch vor 10 Jahren ist heute die Anzahl der nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle höher als die der anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle.

Die Neuregelung im SGB VII war maßgeblich von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft mit angestoßen worden. Es ist daher nur folgerichtig, dass die Papiermacher-Berufsgenossenschaft jetzt als eine der ersten Berufsgenossenschaften von der Mög-

lichkeit Gebrauch macht, auch die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle in das Beitragsausgleichsverfahren einzubeziehen. Auch bei der Papiermacher-Berufsgenossenschaft überwiegen seit 1997 die nicht meldepflichtigen Arbeitsunfälle. Im Jahre 2002 betrug ihre Zahl 3.377, die Zahl der anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle demgegenüber 2.343.

Die Änderung beim Beitragsausgleichsverfahren wird erstmals bei der im Frühjahr 2005 zu erhebenden Umlage für das Jahr 2004 wirksam

werden. Untersuchungen auf der Basis der letzten Umlage haben ergeben, dass die Änderung sich nur geringfügig auf die Beitragsgestaltung auswirken wird und zwar in einem Volumen von weniger als 20.000 Euro (0,05 %) bei einem Beitragsaufkommen von rund 38 Mio. Euro, bezogen auf die Umlage 2002.

Am Verfahren zur Anzeige der Versicherungsfälle ändert sich durch die Neuregelung nichts; es kommt zu keinem Verwaltungsmehraufwand in den Unternehmen. G2

Veröffentlichung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV (Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften) in Verbindung mit § 57 der Satzung

Die Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft – gültig mit Wirkung vom 01.01.1998 –, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

Dritter Nachtrag

zur Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft – Ausgabe 1998 –

Artikel I Änderung der Satzung

In § 30 Abs. 1 werden die Worte „die anzuzeigenden Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII)“ ersetzt durch die Worte „Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII)“.

Artikel II

Inkrafttreten

Die in Artikel I genannte Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Beschlossen von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 17. Oktober 2003.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Dr. Kessler

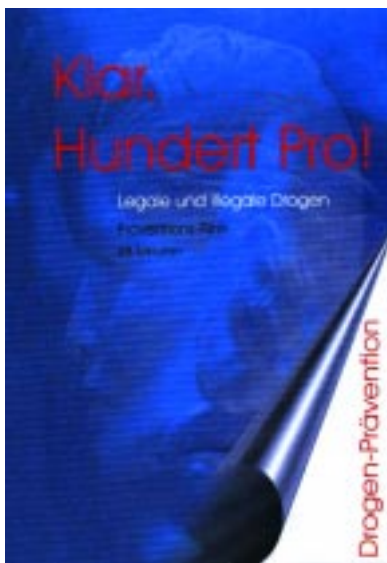
Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 17. Oktober 2003 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 2003
III 2 - 69140.00 - 3282/2003

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Gabriela Girnau

FILM



Lars sagt: *Drogen sind Genussmittel.*
Für Dennis ist ... *Alkohol eigentlich nicht so richtig 'ne Droge.* Und eine Freundin von Chris hat während einer

Neu im Verleih der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Party Ecstasy geschluckt: ... *und da hab' ich mir gedacht, o. k. vergiss es.* ... Damit meint Chris offensichtlich seine Freundin.

Dies sind einige Aussagen von Jugendlichen in dem Film „Klar, Hundert Pro!“ hinter dem ein interdisziplinärer Arbeitskreis aus Medizinern, Psychologen, Wissenschaftlern und Pädagogen steht.

Jugendliche sind neugierig, wie Drogen wirken. Das wird im Film aufgegriffen: Wo und warum wirken Rauschmittel? Wie wirken Cannabis und Ecstasy? Was ist der Unterschied zwischen Haschisch und Marihuana? Welches Trugbild vermittelt der Begriff „Party-Droge“? Wie werden Drogen gerichtsrelevant im Blut aufgespürt?

Neben den vielfältigen Informationen, die der Film vermittelt, macht er auch bewusst, dass Drogenkonsum stark in die Lebensplanung eingreift und jeder für seinen Körper und sein Handeln Verantwortung hat. Der Film (VHS oder DVD) kann über Herrn Peter Schmitt beim Technischen Aufsichtsdienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft kostenlos ausgeliehen werden.

(Fon/Fax.: 06131 785 416/577;
eMail: schmitt@pz-bg.de). HE

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983
ISSN 1611-2393

JAN FEHLT!

Jan ist einer von über 50.000 Menschen, die jährlich am Arbeitsplatz so schwer stürzen, dass sie ins Krankenhaus müssen. Darum fehlt Jan – nicht nur am Arbeitsplatz.

AKTION: SICHERER AUFTRITT

www.sicherer-auftritt.de
BG-Infoline: 01805/18 80 88
Eine Initiative Ihrer Berufsgenossenschaften